

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 19.07.2017

Beginn: 19:00 Uhr Ende 21:15 Uhr

Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Tiefbaumaßnahme Wasser / Kanal, BA 02; Vorstellung und Festlegung der Teilabschnitte
2	Verbesserung Wasserversorgungseinrichtung BA 02; Festlegung der Finanzierungsform
3	Kanalbaumaßnahme BA 02; Festlegung der Finanzierungsform
4	Bauantrag: Sanierung der Aalbachtalhalle auf Fl.Nr. 1160, Wilhelmine-Fey-Str. 1, Uettingen
5	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
5.1	Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushalts- jahr 2017, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 29.06.2017
5.2	Verwahrentgelt für Kontoguthaben über 500.000 € auf Geschäftsgirokonten und betrieblichen Geldmarktkonten
5.3	Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald: Artikel Fundstelle Rd Nr. 140/2017

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Bauer, Stephan

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm ab TOP 5 öffentlicher Teil

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Schebler, Ulrich zu TOP 1-3 öT

Trabel, Willi zu TOP 1-3 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra entschuldigt

Wind, Markus entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.06.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Tiefbaumaßnahme Wasser / Kanal, BA 02; Vorstellung und Festlegung der Teilabschnitte

Sachverhalt:

Herr Schebler vom Büro BRS stellt die geplanten Maßnahmen des BA 02 vor.

Es ist vorgesehen, den Bauabschnitt in 3 Teile zu untergliedern.

Teil 1

Remlinger Straße Wasserleitung/Kanalleitung/Straßenausbau

Stichweg in Richtung Unterführung B 8 Wasserleitung

Wertheimer Straße (Teilbereich) Wasserleitung/Kanalleitung Mittlere Stämmig (Teilbereich) Wasserleitung/Kanalleitung

Voraussichtlicher Baubeginn: 2018

Kostenschätzung:

Wasserleitungsbau: 684.135,76 € Kanalleitungsbau: 1.674.171,73 € Straßenausbau: 638.078,00 €

Teil 2

Obertorstraße Wasserleitung/Kanalleitung/Straßenausbau

Schillerstraße Wasserleitung/Straßenausbau

Lehmgrubenweg (Teilbereich) Wasserleitung/Kanalleitung/Straßenausbau

Lindenweg (Teilbereich) Kanalleitung Leutersgarten Wasserleitung

Voraussichtlicher Baubeginn: 2019

Kostenschätzung:

 Wasserleitungsbau:
 586.392,73 €

 Kanalleitungsbau:
 504.806,03 €

 Straßenausbau:
 420.665,00 €

Teil 3

Bayernstraße Wasserleitung/Kanalleitung/Straßenausbau

Frankenstralse	Wasserlei-
tung/Kanalleitung/Straßenausbau Birkenfelder Weg	Wasserleitung/Kanalleitung/Straßenausbau
Voraussichtlicher Baubeginn:	2020
Kostenschätzung:	
Wasserleitungsbau: 510.510,00 Kanalleitungsbau: 1.044.778,35 Straßenausbau: 693.056,00	€
	st zu bemerken, dass die Erhebung eines Straßen- Gemeinde erst nach eingehender Prüfung erfolgen
Finanzierung:	
Durch die Ausführung des vorgeschlagene auf den Haushalt:	en Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen
 Keine finanziellen Auswirkungen Gesamteinnahmen in Höhe von Gesamtausgaben in Höhe von Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-versedavon - Sachausgaben - Personalausgaben 	- € chlechterung (-) € €
im Vermögenshaushalt einmalig	Haushaltsstelle: laufend
Deckungsmittel stehen bei der zum Deckungsmittel stehen nicht zum	zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung r Verfügung
Die Maßnahme ist im Investition	nsprogramm 20
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
Verfügung Deckung erfolgt i	tehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur m Rahmen des zugehörigen Budgets tehen nicht zur Verfügung.
Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung steh	
im Verwaltungshaushalt durch Verschle	echterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) laufend
im Vermögenshaushalt durch eine Mitte	elbereitstellung von Haushaltsstelle
im Vermögenshaushalt durch einen Nach	chtragshaushalt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den BA 02 in seiner vorgestellten Weise und des Zeitraumes durchzuführen.

Derzeit fördert der Freistaat Bayern in Härtefallen die Sanierung und Erneuerung von Kanälen und Leitungen. Das Förderverfahren ist befristet bis zum 31.12.2019. Sofern die Investitionen unter das Härtefallprogramm fallen, soll der Teil 3 in das Jahr 2019 vorgezogen werden, um entsprechende Zuwendungen zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Verbesserung Wasserversorgungseinrichtung BA 02; Festlegung der Finanzierungsform

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.05.2017 legte Herr Schebler vom Büro BRS die Kostenberechnung für den BA 02 vor. Danach liegen die Baukosten inkl. Nebenkosten bei 1.781.083,49 € brutto. Diese Kosten teilen sich auf die vorgeschlagenen 3 Bauabschnitte auf.

Zunächst ist es der Gemeinde freigestellt, ob sie eine solche Maßnahme über Gebühren oder über Beiträge finanziert, sofern es sich nicht um bloße Reparaturarbeiten handelt. Diese wären nur über Gebühren zu finanzieren.

Um eine Maßnahme über Verbesserungsbeiträge finanzieren zu können, müssen bestimmte Parameter erfüllt sein:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

- Es muss sich um eine **Investitionsmaßnahme** handeln.

Die Ausgaben für die laufende Instandhaltung (kleinere Reparaturen, Ausbesserungen, Unterhaltungsarbeiten) und Instandsetzung (größere Reparaturen, die über die Instandhaltung hinausgehen) gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind in der Regel als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn über Benutzungsgebühren zu finanzieren.

- Die Investitionsmaßnahme muss für die Wasserversorgungseinrichtung **insgesamt** von Nutzen sein.

Maßnahmen, die sich nach der Verkehrsauffassung nicht positiv auf die gesamte Wasserversorgungseinrichtung auswirken, sind beitragsrechtlich nicht als Verbesserung zu werten, auch wenn es sich haushaltsrechtlich um Investitionsmaßnahmen bzw. handelsrechtlich oder steuerrechtlich um Herstellungsaufwand handeln sollte.

Zur Abgrenzung von Reparaturarbeiten zu beitragsfähigen Maßnahmen nimmt der BayVGH im Beschluss vom 26.02.2007 wie folgt Stellung:

"Bloße Reparatur-, Ausbesserungs- oder geringfügige Auswechselungsarbeiten am Leitungsnetz sind in der Regel nicht beitragsfähig. Etwas anderes gilt dann, wenn das Leitungsnetz oder sonstige Anlageteile in nicht unerheblichem Umfang erneuert werden....

Erneuert ein Einrichtungsträger z. B. eines insgesamt 100 km langen Ver- oder Entsorgungsnetzes eine Teillänge von 10 % (mithin 10 km), so dürfte diese – isolierte - Maßnahme (nach der bisherigen Rechtsprechung) nicht als erneuerungs- oder verbesserungsbeitragspflichtiger Tatbestand anzusehen sein, da wohl keine positive Auswirkung auf die gesamte Einrichtung oder wesentliche Teile davon angenommen werden kann...." Diese Entscheidung ist auch analog für die Wasserversorgung anwendbar.

Das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Uettingen hat eine Gesamtlänge von 17.213,70 m. Im BA 02 sollen insgesamt 3.149,00 m Wasserleitung ausgewechselt werden. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Einrichtungslänge von rund 18 %.

Nach Auskunft der Rechtsaufsicht im Landratsamt Würzburg sei die Erheblichkeitsschwelle für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen eher bei 20 % als bei 10 % anzusetzen. Diese Erheblichkeitsschwelle würde bereits fast nur durch die Auswechslung von Leitungen erreicht. Hinzu kommt bei der Wasserversorgung, dass durch die Auswechslung schadhafter Leitungen die Versorgungssicherheit ganzer Baugebiete, also in nicht unerheblichem Maße verbessert wird.

Die Finanzierung mittels Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die geplante Verbesserung und/oder Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung BA 02 erscheint möglich.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ш	Keine finanziellen Auswirkungen	
\boxtimes	Gesamteinnahmen in Höhe von	1.550.000,00€
\boxtimes	Gesamtausgaben in Höhe von -	1.781.083,49€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben€	
	- Personalausgaben €	
	einmalig laufend	
	☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle z☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	zur Verfügung
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2018-2020	enthalten nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:	
	☐ einmalig ☐ laufend	
	 Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Ha Verfügung 	aushaltsstelle zur
	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	Budgets
Die	- Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss	erfolgen:
٥.٥	manalation booking some control of the state	, chaigoin
	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erho	bhung Fehlbetrag)

im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Für die Richtigkeit der Angaben zum Haushalt übernimmt der Vorlagenersteller keine Gewähr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Finanzierung der Verbesserungs- und/oder Erneuerungsmaßnahme der Wasserversorgungseinrichtung, BA 02 mittels Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:9Nein:1Persönliche Beteiligung:-

TOP 3 Kanalbaumaßnahme BA 02; Festlegung der Finanzierungsform

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.05.2017 legte Herr Schebler vom Büro BRS die Kostenberechnung für den BA 02 vor. Danach liegen die Baukosten inkl. Nebenkosten bei 3.223.756,11 € brutto. Diese Kosten teilen sich auf die vorgeschlagenen 3 Bauabschnitte auf.

Zunächst ist es der Gemeinde freigestellt, ob sie eine solche Maßnahme über Gebühren oder über Beiträge finanziert, sofern es sich nicht um bloße Reparaturarbeiten handelt. Diese wären nur über Gebühren zu finanzieren.

Um eine Maßnahme über Verbesserungsbeiträge finanzieren zu können, müssen bestimmte Parameter erfüllt sein:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

- Es muss sich um eine Investitionsmaßnahme handeln.

Die Ausgaben für die laufende Instandhaltung (kleinere Reparaturen, Ausbesserungen, Unterhaltungsarbeiten) und Instandsetzung (größere Reparaturen, die über die Instandhaltung hinausgehen) gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind in der Regel als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn über Benutzungsgebühren zu finanzieren.

- Die Investitionsmaßnahme muss für die Entwässerungseinrichtung **insgesamt** von Nutzen sein.

Maßnahmen, die sich nach der Verkehrsauffassung nicht positiv auf die gesamte Entwässerungseinrichtung auswirken, sind beitragsrechtlich nicht als Verbesserung zu werten, auch wenn es sich haushaltsrechtlich um Investitionsmaßnahmen bzw. handelsrechtlich oder steuerrechtlich um Herstellungsaufwand handeln sollte.

Werden z. B. untergeordnete Nebenstränge innerhalb des Kanalnetzes erneuert, liegt beitragsrechtlich keine Verbesserung vor (Beschlüsse BayVGH).

Zur Abgrenzung von Reparaturarbeiten zu beitragsfähigen Maßnahmen nimmt der BayVGH im Beschluss vom 26.02.2007 wie folgt Stellung:

"Bloße Reparatur-, Ausbesserungs- oder geringfügige Auswechselungsarbeiten am Leitungsnetz sind in der Regel nicht beitragsfähig. Etwas anderes gilt dann, wenn das Leitungsnetz oder sonstige Anlageteile in nicht unerheblichem Umfang erneuert werden....

Erneuert ein Einrichtungsträger z. B. eines insgesamt 100 km langen Ver- oder Entsorgungsnetzes eine Teillänge von 10 % (mithin 10 km), so dürfte diese – isolierte - Maßnahme (nach der bisherigen Rechtsprechung) nicht als erneuerungs- oder verbesserungsbeitragspflichtiger Tatbestand anzusehen sein, da wohl keine positive Auswirkung auf die gesamte Einrichtung oder wesentliche Teile davon angenommen werden kann...."

Auch eine Inliner-Sanierung kann eine Erneuerungsmaßnahme darstellen. Dann muss diese aber ebenfalls einen erheblichen Umfang erreichen. Ansonsten gilt diese als Reparatur und kann nur über Gebühren refinanziert werden.

Bei der geplanten Maßnahme sind sowohl Auswechslungen in offener Bauweise als auch Reparaturen mittels Inlinerverfahren vorgesehen. Hierbei kommt es wesentlich auf den Umfang an.

Das Kanalnetz der Gemeinde Uettingen hat eine Gesamtlänge von 16.135,67 m. Im BA 02 sollen insgesamt 1.716,95 m Kanalleitung ausgewechselt werden. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Einrichtungslänge von 10,6 %. Hinzu kommen noch die gesondert zu betrachtenden Sanierungen mittels Inliner, deren Länge noch deutlich unter der der Auswechslungen liegt sowie Reparaturen mittels Kopflochaufgrabung.

Nach Auskunft der Rechtsaufsicht im Landratsamt Würzburg sei die Erheblichkeitsschwelle für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen eher bei 20 % als bei 10 % anzusetzen.

Da bei der jetzigen Baumaßnahme fast ausschließlich lediglich Kanalauswechslungen ohne Aufdimensionierung stattfinden, werden nicht größere Gebiete hinsichtlich einer hydraulischen Entlastung verbessert. Deshalb wird die geforderte Erheblichkeit nicht annähernd erreicht. Die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen scheidet somit nach derzeitiger herrschender Rechtsprechung für die geplante Kanalbaumaßnahme BA 02 aus. Die Finanzierung muss über die Gebühren erfolgen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

$\overline{}$			
\square	Keine finanziellen Auswirkungen		
	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
\boxtimes	Gesamtausgaben in Höhe von	-	3.223.756,11 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben€		
	- Personalausgaben €		
	einmalig laufend		
	□ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushalt□ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	tsstelle z	ur Verfügung

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2018-2020 ⊠ enthalten ☐ nicht enthalten	
	im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:	
	einmalig laufend	
	 □ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung □ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets □ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. 	
Die <u>F</u>	inanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) — einmalig — laufend	
	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	
Für d währ.	lie Richtigkeit der Angaben zum Haushalt übernimmt der Vorlagenersteller keine G	e-
Besc	hluss:	
	Gemeinderat beschließt, die Sanierung der Entwässerungseinrichtung, BA 02 voll üb ebühren der Entwässerungseinrichtung zu finanzieren.	er
Absti	mmungsergebnis:	
Ja: Nein: Persö	10 0 onliche Beteiligung: -	

TOP 4 Bauantrag: Sanierung der Aalbachtalhalle auf Fl.Nr. 1160, Wilhelmine-Fey-Str. 1, Uettingen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2017 wurde von den Planern der verringerte Sanierungsumfang für die Aalbachtalhalle vorgestellt und vom Gemeinderat beschlossen.

Für diese Sanierungsmaßnahmen soll beim Amt für ländliche Entwicklung eine Förderung im Rahmen des ELER-Programms (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) beantragt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Programm ist (neben der Einhaltung einer sehr engen Antragsfrist) u.a. das Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung. Diese Bauantragsunterlagen in Bezug auf die beschlossenen einzelnen Sanierungsmaßnahmen einschließlich damit verbundener Nutzungsänderungen werden derzeit vom beauftragten Arch.Büro Gruber Hettiger Haus erarbeitet.

Für diesen gemeindlichen Bauantrag ist wie in jedem Baugenehmigungsverfahren der formale Schritt der Einvernehmensentscheidung erforderlich. Da es sich hier um einen eigenen Bauantrag der Gemeinde handelt und der Antragsinhalt aus der Sitzung vom 28.06.2017 bekannt ist, kann der formale Schritt der Einvernehmenserteilung in der heutigen Sitzung erfolgen, damit die Bauantragsunterlagen nach Fertigstellung umgehend dem Landratsamt

vorgelegt werden können. Dies ist erforderlich, damit baldmöglichst eine Baugenehmigung ergehen kann, die wiederum den ELER-Antragsunterlagen zur fristgerechten Einreichung beigefügt werden kann.

_								
-	ın	2	nz	"12	۱ri	ır	10	
		а	114	ıر	71 (и	ıч	

	Durcr	n die Ausführung	des vo	orgeschlag	genen	Beschlusse	s entstehen	folgende	Auswirkung	en
	auf de	en Haushalt:								
r	<u> </u>									-
	🖂 🛚 K	Keine finanziellen A	uswirk	ungen						

	Keine finanziellen Auswirkungen	-				
\vdash	Gesamteinnahmen in Höhe von	€				
Ш	Gesamtausgaben in Höhe von	€				
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€				
	davon - Sachausgaben€					
	- Personalausgaben €					
	☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: ☐ einmalig ☐ laufend					
	☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle z☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	zur Verfügung				
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20					
	im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:					
	☐ einmalig ☐ laufend					
	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Ha Verfügung	aushaltsstelle zur				
	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	Budgets				
Die	Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln mus-	s erfolgen:				
	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erh	öhung Fehlbetrag)				
	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushalts im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	stelle				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag für die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen an der Aalbachtalhalle das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Antragsunterlagen werden nach Fertigstellung direkt dem Landratsamt vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:8Nein:2Persönliche Beteiligung:-

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2017, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 29.06.2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 29.06.2017 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Verwahrentgelt für Kontoguthaben über 500.000 € auf Geschäftsgirokonten und betrieblichen Geldmarktkonten

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 16.03.2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Zinssatz der Einlagefazilität auf -0,40 % p.a. reduziert. In dieser Höhe entstehen den Finanzinstituten Kosten für alle liquiden Geldanlagen.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 teilt die Sparkasse Mainfranken Würzburg mit, dass ab dem 01.06.2017 ein Teil dieser Kosten als Verwahrentgelt vom Kunden zu übernehmen sind. Den anderen Teil trägt weiterhin die Sparkasse und räumt je Konto einen Freibetrag von 500.000 € ein. Auf individueller Basis bietet die Sparkasse weiter an, den Freibetrag für jedes derzeit bestehende Geschäftsgiro- und Geldmarktkonto auf 1.000.000 € zu erhöhen und das Verwahrentgelt erst ab dem 01.08.2017 zu berechnen.

Das Verwahrentgelt kann durch Kapitalanlagen mit längerer Laufzeit grundsätzlich vermieden werden. Die Liquidität der Gemeinde wäre dann allerdings für den gewählten Anlagezeitraum entsprechend eingeschränkt.

Weitere Anlagenformen (z.B. Fonds o.ä.) sind mit dem in Bayern für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen derzeit nicht vereinbar. Bei Geldanlagen ist primär auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Das Sekundärziel sind angemessene Erträge. Außerdem müssen Geldanlagen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 140/2017

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 12/2017, wurde der Artikel "Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald" veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.				
gez. Heribert Endres Vorsitzender	gez. Manfred Winzenhöler Schriftführer			